

Entgeltvereinbarung

**zur Durchführung der Ambulanten Hilfen zur
Erziehung im Rahmen der Familienzentren**

zwischen dem

Regionalverband Saarbrücken – Jugendamt -

und der

Diakonisches Werk an der Saar gGmbH – Träger-

Zur Umsetzung der Ambulanten Hilfen im Einzelfall besteht unter den Beteiligten ein Kooperationsvertrag. Gem. § 6 des Kooperationsvertrages vom 26. März 2002 hat die Finanzierung im Rahmen einer Vereinbarung gem. § 77 SGBVIII zu erfolgen. Die Vereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft und ersetzt diejenige vom 22.08.2002. Im Folgenden werden die Eckwerte des Entgeltes festgesetzt.

Das zu erbringende Leistungsvolumen und der hierzu erforderliche Personalbedarf werden zwischen Jugendamt und Träger jährlich verhandelt und festgesetzt. Hierüber wird ein schriftlicher Kontrakt zwischen der Geschäftsführung des Trägers und der Leitung des Jugendamtes abgeschlossen.

1. Personalkosten

Der Regionalverband Saarbrücken erstattet dem Träger der Familienzentren die standortbezogenen vereinbarten Personalkosten. Hierzu gehören:

- je eine Leitungskraft (VZ, EG 10)
- je eine Verwaltungskraft (25 Wochenstunden, EG 6)
- die pädagogischen Fachkräfte (höchstens EG 9)
- Aufwendungen für personellen Sonderbedarf in Einzelfällen

Das Personal wird nach dem Bundesangestelltentarif kirchlicher Fassung -BAT-KF- vergütet. Außerdem finden die im Bereich des Arbeitgebers jeweils geltenden sonstigen einschlägigen arbeitsrechtlichen Regelungen Anwendung.

Eine Leitungskraft und eine pädagogische Fachkraft sind höher eingruppiert. Diese zwei Kräfte sind seit Jahren bei dem Träger beschäftigt und waren vor der Einrichtung der Familienzentren in der Ambulanten Jugendhilfe eingesetzt. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die Beschäftigten hinsichtlich der Eingruppierung Wahrung des Besitzstandes genießen und die tatsächlichen

Personalkosten zu erstatten sind. Zukünftige Personalisierungen werden jedoch ausschließlich in den Vergütungsgruppen gemäß der Entgeltvereinbarung vorgenommen.

2. Kosten für Verwaltung und Leitung

Als pauschales Entgelt für Verwaltung und Leitung werden 10 Prozent der Personalkosten anerkannt. In dieser Pauschale sind insbesondere

- die Kosten der Geschäfts- und Abteilungsleitung sowie die Prüfungskosten durch die aufsichtlichen Stellen
 - die Kosten für das Personalwesen (Gehaltsabrechnung, Bearbeitung der Personalfälle, Urlaub, Krankheit, Versicherungswesen etc.)
 - die Kosten der Vermögensverwaltung (Gebäudeinstandhaltung, Versicherungsangelegenheiten, Schadensregulierung)
 - die Kosten der Buchhaltung (laufende Abrechnung, Buchung der Geschäftsvorfälle, Rechnungsbearbeitung, Kosten- und Leistungsabrechnung etc.)
 - die Personalbeschaffungskosten
 - die Kosten für geringwertige Anschaffungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände bis 150.- Euro
 - die Aufwendungen für EDV-technische Ausrüstung bestehend aus Hard- und Software
- enthalten.

3. Investitionskosten

Um Ersatz- und Neuanschaffungen insbesondere zur Einrichtung der Büro-, Gruppen- und Gemeinschaftsräume tätigen zu können, wird eine jährliche Investitionskostenpauschale von 2.000.- Euro für jedes Familienzentrum gewährt.

4. Sachkosten

Folgende Sachkosten werden finanziert:

- Miet- und Mietnebenkosten
- Reinigungskosten
- Aufwendungen für Telekommunikation
- Fahrtkosten der sozialpädagogischen Fachkräfte
Kilometer- und Mitnahmeentschädigung für dienstlich zurückgelegte Fahrtstrecken werden gemäß der Verordnung für die Benutzung von Kraftfahrzeugen - Kraftfahrzeugverordnung kirchliche Fassung (KfzVO vom 12.07.2002)- abgegolten.
- Supervision und Fortbildung
Für jede pädagogische Fachkraft können maximal 255.- Euro/Jahr angefordert werden.

- Betreuungsaufwand

Zur Begleitung und Förderung der anvertrauten Personen fallen Aufwendungen insbesondere für Einzel- und Gruppenangebote, Lehr- und Lernmittel und Spiel- und Bastelmaterial an. Pro Familienzentrum werden hierfür höchstens 3.000.- Euro/Jahr anerkannt.

- Sonstiges

hierunter können Aufwendungen, die den vorgenannten Positionen nicht zugeordnet werden können, bis zu einem Höchstbetrag von 500.- Euro/Jahr pro Familienzentrum angefordert werden.

5. Zahlungs- und Nachweismodalitäten

Der Regionalverband leistet monatliche Abschlagszahlungen in Höhe der Personalkosten, der Miet- und Nebenkosten und der laufenden Betriebskosten. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Anhand dessen erfolgt eine exakte Abrechnung.

6. Freundschaftsklausel

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer kollegialen Zusammenarbeit und tragen eine gemeinsame Verantwortung für die Entwicklung der sozialraumorientierten Jugendhilfe im Regionalverband Saarbrücken.

Saarbrücken, den

Peter Gillo
Regionalverbandsdirektor

Pfarrer Udo Blank
Geschäftsführer
Diakonisches Werk an der Saar

Wolfgang Biehl
Geschäftsführer
Diakonisches Werk an der Saar